

Die Informationen dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die in den konkreten Beratungsprozess einbezogen und gleichermaßen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Dazu gehören insbesondere:

- personenbezogene Daten von Mitgliedern, Mitarbeitenden oder Partnern
- interne Dokumente, Strategien, Projektpläne oder Entscheidungsprozesse
- sensible Inhalte aus Team- oder Vorstandssitzungen

§ 2 Ausnahmen von der Geheimhaltung

Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die:

- 1.) zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich bereits allgemein bekannt waren oder
- 2.) dem Beiratsmitglied bereits nachweislich vor Offenlegung durch den Verein bekannt waren oder
- 3.) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen (z.B. behördliche Anordnung).

§ 3 Rückgabe und Löschung

Nach Beendigung der Beiratstätigkeit verpflichtet sich das Beiratsmitglied, sämtliche vereinsbezogenen Unterlagen, Notizen oder digitalen Informationen auf Verlangen des Vereins zurückzugeben oder zu löschen. Dies betrifft auch gespeicherte Daten auf privaten Geräten. Die Vernichtung bzw. Löschung ist auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Datenverarbeitung und -sicherheit

Alle im Rahmen der Beiratstätigkeit erhaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die jeweiligen Aufgaben genutzt und nicht für private oder fremde Zwecke verwendet werden.

Das Beiratsmitglied verpflichtet sich, keine eigenen Auswertungen, Kopien oder Weitergaben vorzunehmen, es sei denn, der Verein hat dies vorab ausdrücklich genehmigt.

§ 5 Bildrechte und Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Vereinsarbeit können Fotos und Videos erstellt werden, auf denen Beiratsmitglieder zu sehen sind. Mit der Unterschrift erklärt sich das Beiratsmitglied

einverstanden, dass solche Aufnahmen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. auf der Website oder in sozialen Medien) verwendet werden dürfen.

Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs wird das Material nicht weiterverwendet bzw. auf Wunsch gelöscht.

§ 6 Wirksamkeit und Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der vollständigen Unterzeichnung in Kraft und bleibt bis zu einer einvernehmlichen Aufhebung oder bis zur Beendigung der Beiratstätigkeit wirksam. Die Vertraulichkeitspflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Beiratsmitglied